

Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.9.2017:

Zu TOP 7 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Adler-Werk

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.08.2017, Zahl BP 152.1 im Bereich Adler-Werk, Bergwerkstraße 22, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 8 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich OMV-Tankstelle

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.08.2017, Zahl BP 72.1 im Bereich der OMV-Tankstelle, Münchner Straße 24, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 9 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Husslstraße 35

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, dem vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 08.09.2017, Zahl BP 163 im Bereich der Gst.Nr. 730/1 und .951, Husslstraße 35, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 10 Antrag des Bürgermeisters betreffend Vereinbarung mit Wohnungseigentümer Spornbergerstraße 2/4, 6/8, 10/12

„ Das Anbot der Stadtgemeinde Schwaz vom 25.01.2017 wird dahingehend geändert, als dass Punkt 1. des Angebotes wie folgt zu lauten hat:

Die Stadtgemeinde Schwaz verpflichtet sich auf der Liegenschaft 2470/1 nordwestlich der Gst.Nr. 25/43, 24/44 sowie 2506/14 ca. 20 Parkplätze samt Zufahrten von der Spornbergerstraße zu errichten. Die Stadtgemeinde Schwaz verpflichtet sich weiters, diese Parkplätze ausschließlich an dort gemeldete Wohnungseigentümer der Liegenschaften EG Spornbergerstraße 2/4, 6/8, 10/12, deren Familienmitglieder oder Bestandnehmer, zu einem monatlich wertgesicherten (Basis: der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle VPI Basismonat Beginn des Bestandverhältnisses) von € 30,00 auf unbestimmte Zeit zu vermieten. Der Mieter hat die Möglichkeit diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsletzten zu kündigen. Sollte von einem Mieter der Hauptwohnsitz während der Bestanddauer wechseln, so ist er verpflichtet, die Stadtgemeinde Schwaz davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Vertrag zum Monatsletzten ab Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zu kündigen. Für den Fall des Wechsels des Wohnsitzes des Mieters ist auch die Stadt berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsletzten zu kündigen.

Im Übrigen erklärt die Stadt Schwaz auf eine Kündigung des Vertrages zu verzichten. Davon unberührt bleiben die Auflösungsgründe des § 1118 ABGB.“

Zu TOP 11 Antrag des Bürgermeisters betreffend Mitgliedschaft der Stadt Schwaz beim Forum Stadt, Netzwerk historischer Städte e.V.

Die Stadt Schwaz tritt dem Forum Stadt Netzwerk historischer Städte e.V. als „ weiteres Vereinsmitglied bei.“

Zu TOP 12 Antrag des Sportausschusses betreffend Zielhaus der Schisportvereine

„ Die für Investitionen im sportlichen Bereich im Budget 2017 vorgesehenen Mittel im Ausmaß von € 75.000,-- werden frei gegeben und der Stadtrat für die einzelnen

Ausschüttungen ermächtigt. Die Bedeckung ist unter der HH-Post 1/269+777 Kapitaltransferzahlungen gegeben.

Der Stadtrat wird weiters ermächtigt, einen Bestandsvertrag mit den Österr. Bundesforsten und Nutzungsverträge mit den Sportvereinen abzuschließen.„

Zu TOP 13 Antrag des Ausschusses Jugend & Familie und des Sportausschusses betreffend Errichtung von zwei Ballspielplätzen

„ Die Stadtgemeinde Schwaz errichtet in den Bereichen Königfeld und Psennerstraße zwei geschlossene und versperrbare Ballsportanlagen für die Kinder und Jugendlichen der beiden großen Siedlungsgebiete bis 16 Jahre. Die Kosten von netto € 152.000,-- werden als Sonderposten in den Haushalt 2018 aufgenommen. Der Bürgermeister/Stadtrat wird ermächtigt, die Vertragsabschlüsse und Vergaben vorzunehmen.“

„Die Stadtgemeinde Schwaz errichtet um den Skaterplatz, Basketballplatz, Spielplatz und Ballsportkäfig einen Doppelstabmattenzaun. Die Kosten von netto € 22.000,-- werden als Sonderposten in den Haushalt 2018 aufgenommen. Der Bürgermeister/Stadtrat wird ermächtigt die Vergabe vorzunehmen.“

Zu TOP 14 Antrag des Stadtrates auf Anpassung der Verordnung zu den Verpflegungs- und Betreuungsbeiträgen für die Schüler/innen der ASO mit Ganztagesbetreuung

„ Die Stadtgemeinde Schwaz als Schulerhalterin der Allgemeinen Sonderschule Schwaz erlässt die in der Beilage dargestellte Neuverordnung der Verpflegungs- und Betreuungsbeiträge für die Schüler/innen der ASO Schwaz mit Ganztagesbetreuung.“

Zu TOP 15 Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit in der Bergwerkstraße zwischen der B171 Tiroler Straße und dem nunmehrigen Beginn des Ortsgebietes in Höhe des Hundelaufplatzes

1. Für den Bereich der Bergwerkstraße von der B171 Tiroler Straße beginnend bis zum Ende der Bebauung, nämlich dem Parkplatz der Fa. Adler nordseitig und der Bushaltestelle südseitig, solle die erlaubte Höchstgeschwindigkeit, aufbauend auf das verkehrstechnische Gutachten von DI Georg Hagner, Innsbruck, auf 50 km/h reduziert werden.

2. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen nämlich des Verkehrszeichens „50 km/h“ „Anfang“ gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 im Kreuzungsbereich der B171, und an der Einmündung des Feldweges nordseitig der

Bergwerkstraße östlich des Parkplatzes der Fa. Adler und der entsprechenden Aufhebungen gem. beiliegendem Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht."

**Verordnung der Stadtgemeinde Schwaz vom 20.9.2017 über den
Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/innen
im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Allgemeinen Sonderschule Schwaz**

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Sonderschule Schwaz hebt die Stadtgemeinde Schwaz Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.
- (2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge haben die für den Schüler/ die Schülerin Unterhaltspflichtigen zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§2 Betreuungsbeitrag

- (1) Der Betreuungsbeitrag beträgt je wöchentliche Betreuungsstunde, zu deren Besuch der Schüler aufgrund der Anmeldung verpflichtet ist, € 3,50.- pro Monat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt der Betreuungsbeitrag für Schüler, die in Gruppen mit mindestens drei schwerstbehinderten Kindern betreut werden, je wöchentliche Betreuungsstunde, zu deren Besuch der Schüler aufgrund der Anmeldung verpflichtet ist, € 4,00.- pro Monat.
- (3) Für Schüler, die während des Unterrichtsjahres zum Besuch des Betreuungsteils angemeldet oder vom Besuch des Betreuungsteiles abgemeldet werden, sind die Beiträge nach Abs. 1 und 2 für den Monat, in dem die ganztägige Betreuung beginnt oder endet, wie folgt zu kürzen:

Wenn die ganztägige Betreuung

1. zwischen dem 11. und dem 20. Tag des Monats beginnt um 1/3;
2. nach dem 20. Tag des Monats beginnt um 2/3;
3. vor dem 11. Tag des Monats endet um 2/3;
4. zwischen dem 11. und dem 20. Tag des Monats endet um 1/3.

§3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt ab 01.09.2017 € 3,50.- pro Mittagessen und wird in der Folge - nach Verhandlungen mit dem Versorger - jeweils maximal kostendeckend an die Realkosten angepasst.“

§4 Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§5 Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann mit Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

Schwaz, am 20.09.2017

Der Bürgermeister